

## GOZ-Frage des Monats

# Injektion zur Minderung der Blutungsneigung

*Kann bei einem chirurgischen Eingriff für die Nachinjektion eines Anästhetikums mit gefäßverengenden Zusätzen wegen einer verstärkten Blutungsneigung die Geb.-Nr. 0090 GOZ ein weiteres Mal zur Berechnung gelangen?*

Ist eine ausreichende Anästhesietiefe für den chirurgischen Eingriff erreicht und erfolgt die Nachinjektion allein zur Verringerung der Blutungsneigung, ist hierfür die Geb.-Nr. 252 GOÄ, Injektion, subkutan, submukös, intrakutan, intramuskulär, anzusetzen. Steht aber die Erneuerung der abklingenden Anästhesie im Vordergrund mit gefäßverengender Nebenwirkung, wäre die Geb.-Nr. 0090 GOZ zu berechnen.

Die Materialkosten für das Anästhetikum sind in jedem Fall als Auslagen gemäß § 3, § 4 GOZ bzw. § 10 GOÄ berechnungsfähig.

**Daniel Urbschat**

Wir sind für Sie da!

**Ihr GOZ-Referat der ZÄK Berlin**

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: [goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 -213, -248



zaekunewbom59 | fotolia.com